



Gemeindevorstandssitzung vom 28. Oktober 2020

Anwesend: Zegg Walter, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Davaz Cla, Vizepräsident
Jenal Karl, Vorstandsmitglied

Besprechung mit der Post CH AG betr. Postangebot in Samnaun Dorf

Mit E-Mail vom 25. September 2020 hat die Post CH AG den Gemeindevorstand Samnaun um einen Termin für eine gemeinsame Besprechung über die aktuelle Situation der Poststelle Samnaun-Dorf ersucht.

Die Sitzung fand am 21. Oktober 2020 im Gemeindehaus Samnaun-Compatsch statt. Nebst dem Gemeindevorstand nahmen von Seiten der Post CH AG folgende Personen teil:

- Thomas Simeon, Leiter Gebiet Graubünden
- Carmen Federspiel, Leiterin Team Scuol
- Bruno Bleisch, Spezialist Netzentwicklung

An der Sitzung erhielt die Gemeinde von der Post CH AG eine Präsentation mit Statistiken sowie Lösungsvorschlägen (Filiale mit Partner, Hausservice).

Aufgrund der Fakten beabsichtigt die Post CH AG, die Poststelle Samnaun Dorf zu schliessen. Sie schlägt für die Gemeinde Samnaun das Modell "Filiale mit Partner" vor. Damit würde die Poststelle mit einem reduzierten Angebot in ein bestehendes örtliches Unternehmen (z.B. Tourismusbüro, Lebensmittelgeschäft, Drogerie, Bäckerei) integriert.

Die Gemeinde Samnaun kann zum Vorschlag der Post CH AG bis zum 15. November 2020 Stellung nehmen.

Bereits an der Sitzung vom 21. Oktober 2020 hat der Gemeindevorstand klar kommuniziert, dass er mit einer Schliessung der Poststelle Samnaun Dorf nicht einverstanden sein kann. Die Post ist eine wichtige Institution in der Gemeinde Samnaun, insbesondere auch wegen der peripheren Lage. Auch für das soziale Leben ist die Post in einer Gemeinde wie Samnaun nicht unerheblich. Mit der Schliessung der Poststelle würden weitere Arbeitsplätze in der Gemeinde verloren gehen. Die Gemeinde Samnaun arbeitet auch in anderen Bereichen mit der Post zusammen, so wird z.B. der öffentliche Busverkehr auf Gebiet der Gemeinde Samnaun seit Jahren an die PostAuto Schweiz AG vergeben. Die Gemeinde Samnaun, die Bergbahnen Samnaun AG sowie die Kirchgemeinde Samnaun wenden für diesen Busverkehr jährliche namhafte Summen auf. Es ist für den Gemeindevorstand daher nicht nachvollziehbar, dass die Post CH AG den Bereich Poststelle unabhängig von den übrigen Geschäftsbeziehungen geprüft hat und die Poststelle aufheben möchte.

Der Gemeindevorstand beschliesst, der Post CH AG mitzuteilen, dass sich die Gemeinde Samnaun aufgrund der unter Erwägung aufgeführten Gründen mit der vorgesehenen Schliessung der Poststelle Samnaun Dorf nicht einverstanden erklären kann.

Revision Steuergesetz der Gemeinde Samnaun, Antrag an den Gemeinderat

Auf den 1. Januar 2021 tritt das revidierte Steuergesetz für den Kanton Graubünden in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat mit dem Rechtsberater der Gemeinde Dr. iur. Otmar Bänziger geprüft, ob in diesem Zusammenhang auch eine Revision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun notwendig wird.

Mit E-Mail vom 29. September 2020 teilte der Rechtsberater mit, dass gemäss seiner Beurteilung im Steuergesetz der Gemeinde Samnaun nur marginale Anpassungen vorzunehmen sind, welche vor allem damit zusammenhängen, dass der Kanton nun anstelle der Nachlass- und Schenkungssteuer eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erhebt. Dementsprechend sei in Art. 6 Abs. 1 der Begriff "Nachlasssteuer" durch "Erbfallsteuer" zu ersetzen. Ausserdem sei in Art. 14 Abs. 3 eine Umformulierung nötig, weil die Hundemarken abgeschafft werden.

Wie Dr. Bänziger ausführte, ist seines Erachtens aufgrund von Art. 37 Abs. 3 Gemeindegesetz der Gemeindevorstand befugt, die erwähnten Anpassungen im kommunalen Steuergesetz selber vorzunehmen. Allerdings sollte die Änderung auch noch dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat an der Sitzung vom 6. Oktober 2020 die entsprechenden Anpassungen im Steuergesetz der Gemeinde Samnaun beschlossen und sie beim Kanton zur Genehmigung eingereicht.

Mit E-Mail vom 20. Oktober teilt die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden mit, dass die von der Gemeinde Samnaun eingereichte Teilrevision des Steuergesetzes nicht genehmigt werden kann. Zwingende Änderungen seien nur im Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuer vorzunehmen; die übrigen vorgeschlagenen Änderungen (Hundesteuer) müssten nicht zwingend umgesetzt werden und könnten somit auch nicht vom Gemeindevorstand beschlossen werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst, beim Gemeinderat die Revision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun wie folgt zu beantragen:

Der Begriff "Erbfallsteuer" wird in "Erbschaftssteuer" geändert. Die Artikel 6 – 8 und 10 des heutigen Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun werden aufgehoben.

In Artikel 9 ist nur noch der Steuersatz geregelt. Dieser bleibt unverändert.

Weiter sind noch in folgenden Artikeln formelle Änderungen vorgenommen worden:

Hundesteuer

Art. 13: neue Formulierung

Art. 14: Streichung des Satzteil: *beim Bezug der Hundemarke, weil es keine Hundemarken mehr gibt*

Art. 17 Punkt 4: neu: *Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.*

Art. 17 Abs. 1: Fälligkeit: neue Formulierung

Art. 17 Abs. 3: neu: *Die Fälligkeit der Grundstücksgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht*

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, die Revision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun zu beraten und z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Der Souverän soll anlässlich der nächsten Abstimmung über die Revision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun befinden.

Anstellung Mitarbeiter für die Reinigung im Alpenquell Erlebnisbad für die Wintersaison 2020/2021

Aufgrund einer Kündigung wurde am 17. September 2020 die Stelle für eine Reinigungskraft für die Wintersaison 2020/2021 für das Alpenquell Erlebnisbad in Samnaun ausgeschrieben. Interessenten konnten sich bis 15. Oktober 2020 auf die Stelle bewerben.

Es gingen zwei Bewerbungen ein.

Aufgrund der vorliegenden Bewerbungen beschliesst der Gemeindevorstand, Herrn Walter Mangott für die Wintersaison 2020/2021 als Reinigungskraft für das Alpenquell Erlebnisbad einzustellen.

Walter Mangott wird mit dem Gemeinde-Stundenansatz entschädigt.

Das Arbeitspensum beträgt 15 – 20 Stunden pro Woche. Es wird eine 2-monatige Probezeit vereinbart.

Genehmigung Jahresrechnung EW Samnaun 2019/2020

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 1. September 2020 die Jahresrechnung 2019 / 2020 des EW Samnaun genehmigt. Die Jahresrechnung untersteht gemäss Art. 9 und Art. 25 der Verfassung der Gemeinde Samnaun dem fakultativen Referendum.

Mit Datum vom 21. Oktober 2020 ist die 30-tägige Referendumsfrist ohne Einsprache abgelaufen.

Die Jahresrechnung 2019 / 2020 ist somit genehmigt.

Gesuch betr. Vignetten für mobile Heizungen im Freien (Heizpilze, Wärmestrahler usw.)

Mit E-Mail vom 26. Oktober 2020 teilen die Betreiber vom einem Restaurant mit, dass in zahlreichen Schweizer Städten und Gebieten diesen Winter die Wärmestrahler

vignettenfrei zugelassen werden, damit die Terrassen besser genutzt werden können , um einerseits auch mit den geforderten Abständen mehr Sitzplätze anbieten zu können. Die Terrassen sind nach Meinung der Gesuchsteller ein entscheidendes Kriterium, um dem Gast Sicherheit zu bieten.

Aufgrund der Energievorschriften des Kantons Graubünden, welche seit dem 1. Januar 2011 in Kraft sind, ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze sowie Wärme- und Infrarotstrahler. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehrere(n) Vignette(n) versehen sein. Die Betreibenden können die Vignetten bei der Gemeinde kaufen, eine Vignette kostet CHF 60.00. Die Gemeinde Samnaun erzielt durch den Verkauf der Vignetten jährlich Einnahmen von rund CHF 2'000.00.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch geprüft.

Da der Vignettenverkauf aufgrund von Vorschriften des Kantons erfolgt und der Erlös der verkauften Vignetten für Organisationen bestimmt ist, welche auf die Kompensation von CO₂ spezialisiert sind, sieht der Gemeindevorstand keine Möglichkeit, auf die Erhebung der Gebühr für die Vignetten zu verzichten. Zudem ist der Vorstand der Auffassung, dass nicht einseitig Gebühren erlassen werden können.

Das Gesuch wird abgelehnt.

Samnaun, 04.11.2020/sp